

Haus- und Hofordnung

Förderzentrum „Johann Friedrich Jencke“
mit dem Förderschwerpunkt Hören
Maxim-Gorki-Straße 4a-c, 01127 Dresden

- Schülerinnen, Schüler und Lehrerinnen, Lehrer sind höflich zueinander, achten und grüßen sich gegenseitig und beachten die Schulregeln.
- Alle Schülerinnen und Schüler sind gleichberechtigt.
- Das Tragen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen ist verboten.
- Das Werfen mit Steinen, Schneebällen o. ä. ist verboten.
- Während des Unterrichts verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler diszipliniert. Jede Schülerin, jeder Schüler nimmt Rücksicht auf die Lernweise der Mitschülerin, des Mitschülers.
- Innerhalb des Schulgeländes und in den Schulgebäuden ist den Schülerinnen und Schülern der Genuss von alkoholischen Getränken, sonstigen Rauschmitteln und das Rauchen verboten.

Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) am 01.04.2024

Regelungen:

- 1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
- 2) Für Minderjährige ist Cannabis generell verboten, d.h. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind Erwerb, Besitz, Anbau und Konsum von Cannabis nicht erlaubt.
- 3) Cannabis an Minderjährige weiterzugeben, ist eine Straftat.
- 4) Der Konsum von Cannabis in der Schule und in Sichtweite von Schulen ist verboten.
- 5) Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen.

Dies gilt für alle Personen, die sich in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§26 SächsSchulG) teilnehmen.

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Regelungen:

- Bei Schülerinnen und Schülern – unabhängig, ob minderjährig oder volljährig – sind in jedem Fall eines Verstoßes erziehungs- bzw. ordnungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

Für den Fall, dass Minderjährige Cannabisprodukte mit sich führen, sind diese bei Bekanntwerden einzuziehen, die Polizei und die Eltern zu informieren und die weggenommene Rauschgiftmenge der Polizei zu übergeben.

Bei Volljährigen ist eine Einziehung nur dann zulässig, wenn der Verdacht einer Straftat besteht.

Dies ist dann der Fall, wenn die nach Cannabisgesetz erlaubte Menge offensichtlich überschritten wird.

- Handelt es sich um einen Verstoß durch Lehrkräfte bzw. sonstiges im Dienste des Freistaates Sachsen bzw. des Schulträgers stehendes Personal, ist abzuwägen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.
- Bei allen anderen Personen ist von der Wahrnehmung des Hausrechts Gebrauch zu machen.

1. Unterrichtsbeginn/Unterrichtsende

- 1.1 Die Schülerinnen und Schüler betreten die Schule **ab 7:15 Uhr** durch den Haupteingang.
- 1.2 Die Schülerinnen und Schüler verlassen nach dem Unterricht die Schule. Nach Unterrichtschluss halten sich die mit dem Fahrdienst fahrenden Schülerinnen und Schüler (außer Schüler und Schülerinnen des Schulteils für geistige Entwicklung) bis zur Abfahrt im Schulclub auf (siehe Öffnungszeiten). Die Schülerinnen und Schüler melden sich im Schulclub nach Unterrichtschluss an und vor Antritt der Heimfahrt ab.
- 1.3 Für die Ankunft/Abfahrt der Schülerinnen und Schüler durch den Fahrdienst gilt als Treffpunkt der Platz vor dem Heim bzw. die Wendeschleife.

2. Unterrichtszeit

- 2.1 Alle Schülerinnen und Schüler kommen **pünktlich** zum Unterricht. Bei Unterrichtsbeginn sind alle Schülerinnen und Schüler unterrichtsbereit, d. h., alle Schülerinnen und Schüler sind an ihren Plätzen, die Unterrichtsmaterialien liegen auf dem Tisch. Für die Klassenstufen 1-10 sowie Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe gilt in den Unterrichtsstunden uneingeschränktes Verbot der Nutzung von Mobiltelefonen und anderen digitalen Medien (im Folgenden zusammengefasst als „Handy“). D.h. alle Handys sind ausgeschaltet und befinden sich in der Schultasche der Schülerin/ des Schülers. Der Missbrauch im Zusammenhang mit der Aufnahme und Verbreitung von Texten, Bildern oder Filmen, welche Persönlichkeitsrechte verletzen oder gegen Datenschutzrecht verstoßen, ist verboten und wird konsequent verfolgt. Das Aufladen privater Geräte über Netzanschlüsse der Schule ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen zur Handynutzung wird das Handy eingezogen, im Sekretariat hinterlegt und am nächsten Tag auf Antrag der Eltern ausgehändigt. Bei dringendem Bedarf ist die Nutzung des Handys mit Genehmigung der Lehrerin/ des Lehrers oder das Telefonieren im Sekretariat möglich. Im Freizeittreff gelten die Regelungen des Freizeittreffs (Raumordnung). Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Schulträger. Zum Schuljahresbeginn werden die Sorgeberechtigten zu den Regelungen zur Handynutzung informiert und die Schülerinnen und Schüler aktenkundig belehrt. Für die Klassenstufen 1-6 sowie die Klassen der Unter- und Mittelstufe gilt außerdem folgende Regelung: Im Schulhaus und im Schulgelände ist das Handy immer ausgeschaltet. Es bleibt über den gesamten Schultag ausgeschaltet und in der Schultasche der Schülerin/ des Schülers.
- 2.2 Ist die Lehrerin, der Lehrer 5 Minuten nach dem Klingeln nicht im Klassenzimmer, so meldet dies eine Schülerin, ein Schüler im Sekretariat oder im Nachbarzimmer.
- 2.3 Folgende Schulzeiten sind für die Grundschul- und Oberschulklassen und Klassen zur Lernförderung im Stammhaus festgelegt:

1.	07:30 – 08:15 Uhr)	05`Pause – ohne Klingeln	1. Block
2.	08:20 – 09:05 Uhr)	10`Pause	
3.	09:15 – 10:00 Uhr)	25`Pause	
4.	10:25 – 11:10 Uhr)	05` Pause – ohne Klingeln	2. Block
5.	11:15 – 12:00 Uhr)	35`Pause	
6.	12:35 – 13:20 Uhr)		
7.	13:25 – 14:10 Uhr)	je 5`Pause – ohne Klingeln	3. Block
8.	14:15 – 15:00 Uhr)		

- 2.4 Die Fachlehrerin, der Fachlehrer holt vor Unterrichtsbeginn das Klassentagebuch aus dem Lehrerzimmer. Die Klassenlehrerin, der Klassenlehrer beauftragt eine Schülerin, einen Schüler das Klassentagebuch mitzuführen, abweichende Regelung im Schulteil für geistige Entwicklung ist möglich. Die Schülerin, der Schüler achtet auf Sauberkeit und Vollständigkeit. Am Ende des Unterrichtes bringt die Fachlehrerin, der Fachlehrer das Klassentagebuch in das Lehrerzimmer zurück. Die Notenbücher bleiben ständig im Lehrerzimmer.
- 2.5 Bei Raumwechsel verlässt jede Klasse zum Pausenbeginn das Zimmer. Die Lehrerin, der Lehrer und der Ordnungsdienst achten darauf, dass die Tafel sauber gewischt ist und der Raum ordentlich verlassen wird. Jede Schülerin, jeder Schüler hält seinen Arbeitsplatz sauber und geht mit den Unterrichtsmaterialien (z. B. Schulbüchern) sorgsam um. Wechselt die Klasse in den Fachunterrichtsraum bzw. geht zur Hofpause/Mittagspause, verschließt die Lehrerin, der Lehrer das Klassenzimmer.
- 2.6 Nach der letzten Unterrichtsstunde kontrolliert der Ordnungsdienst das Zimmer. Die Stühle werden auf die Tische gestellt (außer mittwochs), die Tafel gesäubert, das Waschbecken gereinigt, die Fenster geschlossen und der Müll entsorgt. Der Müll ist zu trennen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- 2.7 Das Öffnen der Fenster mit Schlüssel ist nur der Fachlehrerin, dem Fachlehrer bzw. der Aufsicht führenden Person gestattet. Beim Verlassen des Zimmers müssen die Fenster wieder von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer geschlossen werden.
- 2.8 In Freistunden halten sich die Schülerinnen und Schüler in den dafür vorgesehenen Räumen auf (Klassenzimmer, Schulklub). Das Verlassen des Schulgeländes nach planmäßigem oder bei vorzeitigem Unterrichtsschluss bis zum Abholen durch den Fahrdienst ist den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 8 nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern gestattet.
- 2.9 Nach Unterrichtsschluss melden sich die jeweiligen Schülerinnen und Schüler im Wohnheim bzw. in der Ganztagsbetreuung bei der Erzieherin, dem Erzieher.
- 2.10 Die Zimmernutzung Raum 103 und 107 (Haus B) erfolgt nur mit Aufsicht, die nach Verlassen die Zimmer wieder verschließt.

3. Pausen

- 3.1 Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich in allen Räumen und Gängen des Schulhauses diszipliniert, ruhig und umsichtig. Sie rennen nicht und sind besonders vorsichtig beim Begehen der Treppenanlagen. Sie sorgen mit für Sauberkeit und Ordnung in der Schule, auch in den Toiletten- und Waschräumen.

- 3.2 Schülerinnen und Schüler der Klassen 6 bis 10 sorgen als Schülersaufsicht gemeinsam mit den Aufsichtslehrkräften für die Einhaltung der Haus- und Hofordnung in den Pausen (Frühstücks- und Mittagspausen).
- 3.3 Die Kleidungsstücke und Schuhe werden in den Garderobenschränken aufbewahrt. Im Schulgebäude tragen alle Schülerinnen und Schüler unfallsichere Hausschuhe (für Physik/Chemie eigene Regelung).
- 3.4 In der/den Mittagspause(n) gehen die Schülerinnen und Schüler zügig entweder in den Speisesaal zum Essen oder auf den Hof. Der Aufenthalt in anderen Bereichen des Geländes ist zu diesen Zeiten nicht gestattet.
- 3.5 Bei schlechtem Wetter entscheidet eine Aufsicht führende Lehrkraft über den Verbleib der Schülerinnen und Schüler im Schulhaus bzw. vor dem Schulhaus B.
- 3.6 In der/den Mittagspause(n) halten die Schülerinnen und Schüler
- die Essenszeiten ein,
 - hängen die Jacke an den vorgesehenen Haken,
 - stellen die Schultasche in bzw. vor das Regal,
 - essen ordentlich und diszipliniert und
 - säubern anschließend den Tisch.

Nach dem Mittagessen halten sich alle Schülerinnen und Schüler auf dem Hof auf. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Mittagessen teilnehmen, verbringen die Pause sofort auf dem Hof.

4. Verstoß gegen die Haus- und Hofordnung

- 4.1 Bei Verstößen gegen die Haus- und Hofordnung werden die Schülerin, der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte zur Verantwortung gezogen. Nach § 39 des Sächsischen Schulgesetzes werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgesprochen. Dabei ist eine Wiedergutmachung des Schadens durch die Schülerin, den Schüler möglich (z. B. Reinigungsarbeiten, Arbeiten im Gelände). Schülerinnen und Schüler, die wiederholt oder im besonderen Maß gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, können zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen werden.
- 4.2 Alle Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn jedes Schulhalbjahres über diese Festlegungen aktenkundig belehrt. Für die Erziehungsberechtigten und Besucher erfolgt ein öffentlicher Aushang.
- 4.3 Der Schulträger übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen, Schüler und/oder andere Dritte.
- 4.4 Bei Beschädigung/Diebstahl von Eigentum des Schulträgers kann gegenüber den Erziehungsberechtigten der Schülerin, dem Schüler Schadenersatz eröffnet, belegt und durchgesetzt werden.

5. Regelungen von Schülersachschäden

- 5.1 Die Sachen der Schülerinnen und Schüler sind nicht versichert. Die Stadtverwaltung Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2 Fundsachen werden bei den Lehrkräften, der Hausmeisterin, dem Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben.

6. Meldung von Unfällen während der Schulzeit und auf dem Schulweg

- 6.1 Unfälle, auch kleine Verletzungen, sind sofort den Lehrkräften zu melden. Diese veranlassen die Erste Hilfe, den Eintrag in das Unfallbuch oder die schriftliche Unfallmeldung.
- 6.2 Schulwegunfälle und meldepflichtige Infektionskrankheiten sind durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, der Schule anzuzeigen. Ist eine Schülerin/ein Schüler an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich die Schule in Kenntnis zu setzen.

7. Regelungen für Besuchende der Schule

- 7.1 Besucher melden sich im Sekretariat an. Fahrzeuge werden auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt. Das Befahren des Schulgeländes ist untersagt. Ausnahmen legt die Schulleitung fest.
- 7.2 Für Besucher und weitere Nutzer des Förderzentrums gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

8. Stellplätze im Brandmeldefall

Haus C 1 und C 2	Breitseite Haus 1 vor Eingang Speiseraum
Haus A und Haus B	Kleinfeldfußballplatz

9. **Diese Haus- und Hofordnung** wurde am 29. 10. 2001 in der Schulkonferenz beschlossen, tritt am 01. 11. 2001 in Kraft, wurde im November 2012, im November 2014, im September 2016, im Januar 2023 und im Mai 2024 aktualisiert. Sie wird ergänzt durch die entsprechenden Fachraumordnungen, die Turnhallenordnung und die Benutzerordnung Schulbibliothek.

10. **Grundlegende Änderungen** sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich, in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Grundlagen:

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, Fassung ab 01. August 2023
- Verordnung des SMK über die Förderschulen im Freistaat Sachsen (SOFS), Fassung ab 29. August 2023
- Verordnung des SMK über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (SBO), Fassung ab 09. März 2004
- Verordnung des SMK über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (SMVO), Fassung ab 28. November 2019
- Verordnung des SMK über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (EMVO), Fassung ab 01. August 2017

.....
Schulleitung	Elternvertreter	Lehrkräftevertreter	Schülervertreter

Dresden, Mai 2024